

## **G e b ü h r e n o r d n u n g**

für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Lohfelden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), § 71 Gewerbeordnung vom 1.1.1987 (BGBl. I S. 425) und der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 25.9.1987 (GVBl. I S. 174) in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 27. August 2009 nachstehende

### **Gebührenordnung**

erlassen:

#### **§1**

1. Die Benutzung der Plätze vor dem Rathaus/Bürgerhaus, Lange Straße, und „Unter der Linde“ in der Brunnenstraße, zum Angebot von Waren im Rahmen der Wochenmärkte der Gemeinde Lohfelden sowie von Einrichtungen des Marktplatzes und bei festgesetzten Spezialmärkten sind gebührenpflichtig.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesicker verpflichtet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 2**

#### **Gebührenberechnung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
2. Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
3. Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. Quadratmetern.
4. Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

1. Die Gebührenabrechnung des Wochenmarktes erfolgt jährlich per Gebührenrechnung. Die Gebühr ist auf ein angegebenes Konto der Gemeindekasse einzuzahlen. Bei Spezialmärkten sind die Gebühren im Voraus unter Einhaltung der angegebenen Zahlungsfrist vor Beginn der festgesetzten Marktzeit einzuhalten.
2. Für den Fall, dass ein Marktbesicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 A. O. 1977.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilter Standplatzfläche 0,50 €. Stromkosten für den Wochenmarkt des Rathausplatzes sind direkt per Wertmarkte in den dafür vorgesehenen Stromverteilungskasten zu entrichten.

Bei festgesetzten Spezialmärkten und dem Markt im Ortsteil Vollmarshausen werden pro lfd. Meter Standfläche weitere 0,50 € Stromkosten berechnet.

Die Kosten für das Betreiben der Kühltheken betragen dort pro Stand 3,00 € pro Tag.

Für Spezialmärkte (Weihnachtsmarkt) wird pro Tag jeweils eine Kostenpauschale von 7,50€ für Werbemaßnahmen sowie die Bewachung durch einen Sicherheitsdienst erhoben. Die Benutzer des Spülmobils zahlen pauschal 10,00 € pro Tag.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 25. April 1991 außer Kraft.

Lohfelden, den 27. August 2009

Der Gemeindevorstand

gez.  
Michael Reuter  
Bürgermeister

(Siegel)

gez.  
Klaus Steffek  
Erster Beigeordneter